

Begründung zur 1. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen zur Ausweisung der Sonderbaufläche „Solarpark Unlingen“ mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik in der Gemeinde Unlingen auf Gemarkung Unlingen

1. Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes:

Der Betreiber des Kieswerkes in Unlingen, möchte auf Teilbereichen (bereits rekultiviertes Intensivgrünland) seiner Flächen, auf denen heute keine Kies mehr abgebaut wird, vordringlich für den Eigenbedarf, Strom produzieren und plant deswegen die Schaffung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Diese soll zunächst eine geschätzte Größenordnung von ca. 1.200 kWp leisten.

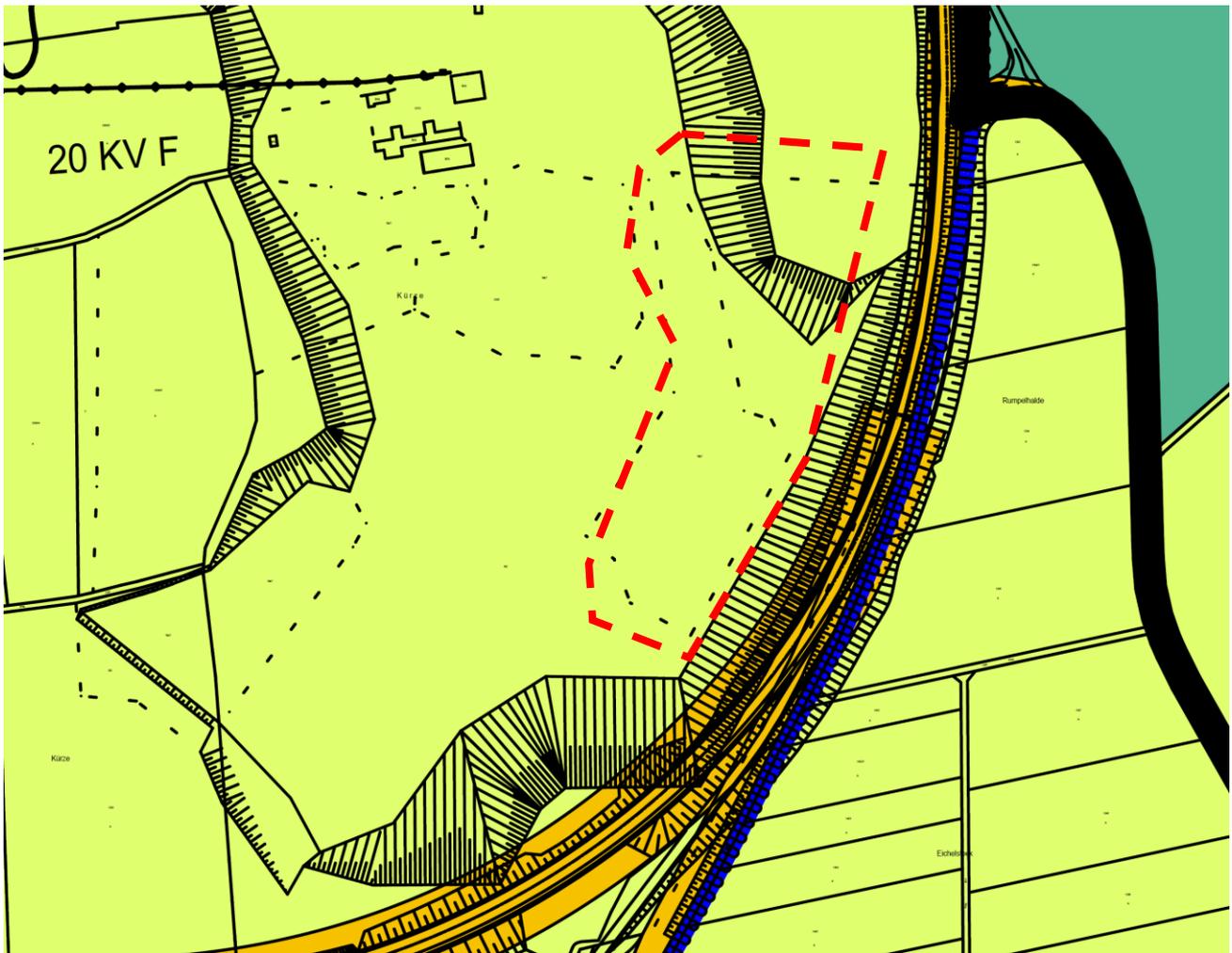
Der Vorhaben erstellt derzeit ein Entwicklungskonzept, wie sich der Bereich westlich in den nächsten Jahren entwickeln soll. Dieses Konzept beinhaltet zum einen die (Nach) Nutzung der bestehenden Gebäude, Bereiche für die Rekultivierung und eben die Flächen die für die zukünftig für die Stromerzeugung genutzt werden soll. Der Kiesabbau findet entsprechend den Darstellungen des Regionalplanes (Satzungsbeschluss 05.12.2023) hauptsächlich östlich der Bundesstraße B 311 statt.

Im Jahr 2023 sind bereits tieferegehende artenschutzrechtliche Untersuchung (SAP) für die Tiergruppen Vögel, Reptilien und Insekten statt.

Die Gemeinde als Plangeber für den Bebauungsplan ist derzeit in Vorbereitungen den Bebauungsplan auf den Weg zu bringen. Parallel hierzu findet nach § 8 (3) BauGB das Flächennutzungsplanänderungsverfahren statt.

2. Plangebiet

Das Plangebiet wird in der 1. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen von Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik umgewandelt. Insgesamt handelt es sich um eine Fläche von ca. 3,18 ha. Der räumliche Änderungsbereich befindet sich ca. 1,0 km nordwestlich des Ortsteiles Möhringen auf der Gemarkung Unlingen im Bereich des bestehenden Kieswerkes im Gewinn Kürze. Direkt östlich des Plangebietes verläuft die B 311. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Änderungsbereiches: Flst.-Nrn. 3300.



Auszug rechtskräftiger FNP VVG Riedlingen 11.01.2024

3. Überörtliche Planungen / Regionalplan

Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

Für den überplanten Bereich sind unter anderem folgende Ziele des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg maßgeblich:

5.3.2

Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Zu 5.3.2: Das Plangebiet ist Teil des ehemaligen Kiesabbaus. Die Flächen sind bereits teilweise rekultiviert. Diese Nutzung wird nach der Aufstellung des Bebauungsplanes kombiniert möglich sein. Mischen den Modulen wir auch weiterhin sich Natur entwickeln können. Die Gemeinde erachtet den Standort mit seiner Vorprägung als äußerst geeignet. Die Konversionsfläche hat nach seiner ursprünglichen Nutzung als Kiesabbaufäche dadurch eine sinnvolle Nachnutzung und vermeidet so weiteren Entzug von hochwertigen Ackerflächen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels möchte die Gemeinde Unlingen den Ausbau erneuerbarer Energien vorantreiben. Die Inanspruchnahme der Konversionsflächen ist daher erforderlich und aus Sicht der Gemeinde Unlingen sinnvoll.

Regionalplan Donau-Iller

Genehmigte Fassung 1987

Im genehmigten Regionalplan Donau-Iller aus dem Jahr 1987 samt allen seinen Teilfortschreibungen finden sich weder in der Raumnutzungskarte 2 „Siedlung und Versorgung“ noch in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ einschränkende Darstellungen oder Aussagen gegen die Planung.

Gesamtfortschreibungsentwurf 23.07.2019

B V 2.2 (G) 3

Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft sowie insbesondere innerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz soll vermieden werden. Sollen dennoch derartige Standorte in Anspruch genommen werden, soll, möglichst im Rahmen einer umfassenden Standortkonzeption, die Flächeneignung bzw. das Fehlen besser geeigneter Standortalternativen nachgewiesen werden.

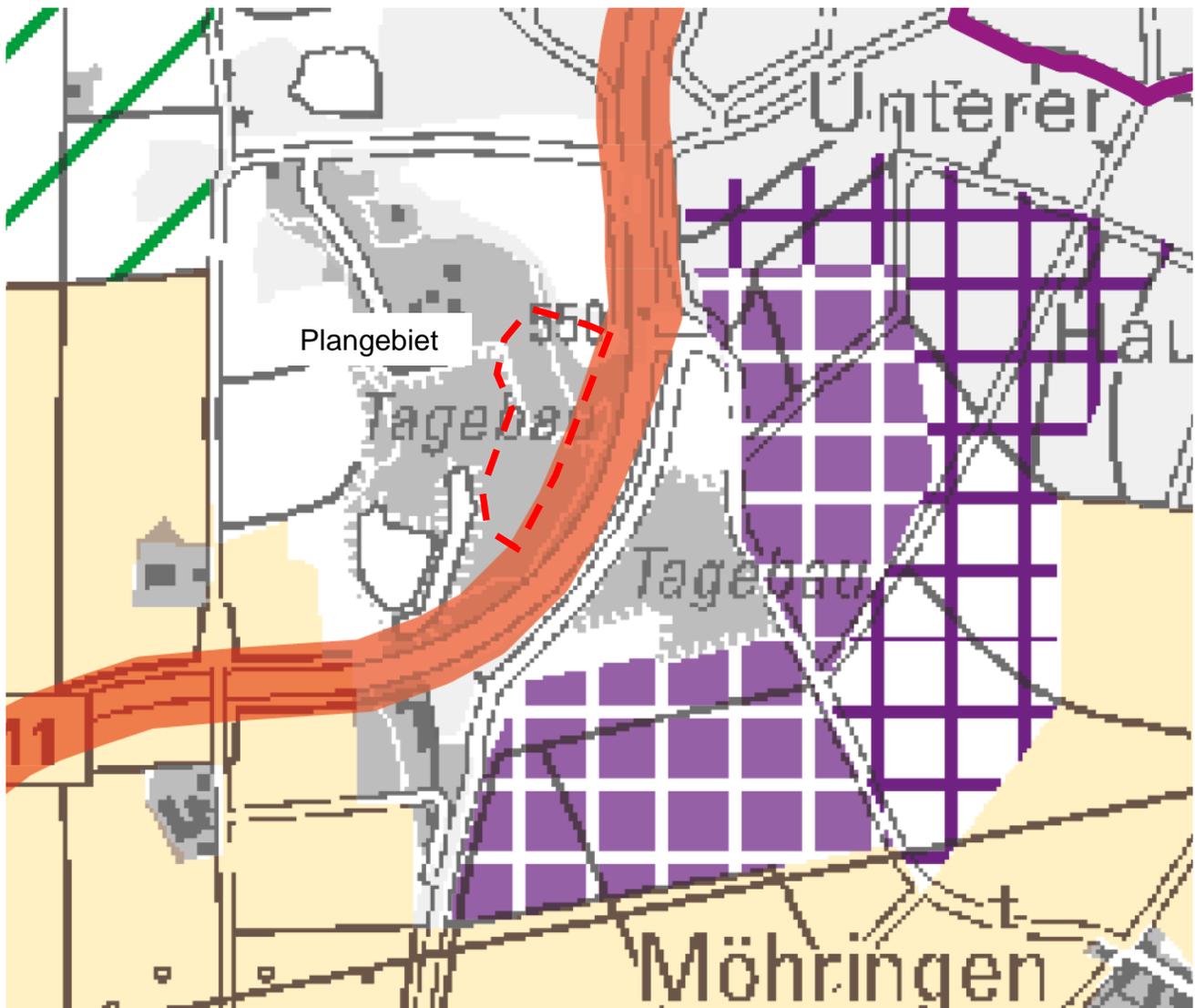
Mit dem Ziel, den Städten und Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Raum für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen einzuräumen sowie gleichzeitig regionalplanerische und anderweitige Restriktionen, wie zum Beispiel landwirtschaftliche Belange, zu berücksichtigen, beschloss der Planungsausschuss am 05.04.2022 die Streichung des Plansatzes. Diese Streichung wurde im Regionalplanentwurf vom 06.12.2022 berücksichtigt.

Der einstimmige gefasste Beschluss des Planungsausschuss zeigt den Planungswillen, Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich den substanziellen Raum einzuräumen um entsprechend den Bestrebungen des Bundes den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen.

Planfassung vom 05.12.2023 zum Satzungsbeschluss

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans vom 05.12.2023 liegen für das Plangebiet weiterhin keine einschränkende Darstellungen oder Aussagen vor

Weitere Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten sind nicht vorhanden.



Auszug Regionalplan Donau-Iller 05.12.2023 (Satzungsbeschluss)

Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsplanes 2002 (LEP 2002) sowie des Regionalplanes Region Donau-Iller.

4. Alternativenprüfung

Da es sich um eine klassische Konversionsfläche handelt, die sich zusätzlich an einem durch die dreispurige B 311 vorbelasteten Bereich befindet ist eine Alternativenprüfung nicht erforderlich. Da der Vorhabenträger plant den Strom vordringlich selber abzunehmen (für den laufenden Betrieb des Kiesabbau, östlich der B 311) ist der Eingriff in die Natur mit zusätzliche Infrastruktur zur Netzeinspeisung äußerst gering. Der Standort schont vor allen die agrarstrukturellen Belange in dem keine hochwertig genutzten Acker- oder Grünlandflächen dafür benötigt werden.

5. Umweltverträglichkeit

Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1 a BauGB wird eine Umweltprüfung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und hier beschrieben werden.

Es erfolgt die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Wirkungsgefüge mit der Umgebung, soweit diese durch das geplante Vorhaben betroffen sind. Die Untersuchungstiefe der zu erwartenden

Umweltauswirkungen wird der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend angemessen Rechnung getragen. Nähere und detailliertere Betrachtungen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

6. Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Aus dem Fazit des Berichtes vom 25.07.2023 (Josef Grom) wird folgendes zitiert:

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen schadensmindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen (s. Kap. 6 und 7) kann ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden. Bei der geplanten Freiflächen-PV-Anlage handelt es sich um Intensivgrünland neben der B 311.

7. Hinweise

Landwirtschaft und Kiesabbau

Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und Böden können sporadisch Emissionen entstehen. Deshalb sind negative Auswirkungen auf die Solarstromerzeugung, die durch die Immissionen der landwirtschaftlichen Produktion und dem Kiesabbau entstehen können, hinzunehmen.

Die im Rahmen dieser 1. Änderung auszuweisende Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ in der Gemeinde Unlingen auf Gemarkung Unlingen, ist im beigefügten Lageplan Nr. 1 entsprechend gekennzeichnet (orange umrandet).

Der Bebauungsplan „Solarpark Kieswerk Unlingen“ in Unlingen, Gemarkung Unlingen, kann gegenwärtig noch nicht aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt werden, da in diesem Bereich im Flächennutzungsplan keine entsprechende Sonderbaufläche ausgewiesen ist.

Die Begründung in dieser Fassung lag dem Aufstellungsbeschluss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft vom 11.04.2024 zugrunde.

Riedlingen, den 11.04.2024

Schafft
Vorsitzender